B E B A U U N G S V O R S C H R I F T E N

zum Bebauungsplan für das Gewann "BERG" in Appenweier

A.) Rechtsgrundlagen

- 1. §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGB1. I S. 341) (BBauG).
- §§ 1 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGB1. I S. 429) (BauNVO).
- 3. §§ 1 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGB1.I S. 21).
- 4. § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl. S. 108).
- 5. §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16 und 111 2, der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl. S 151) (LBO).

B.) Festsetzungen

I. Art der baulichen Nutzung

§ 1

Baugebiete

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Baugebiete gegliedert. Die Festsetzung von Art und Begrenzung der einzelnen Baugebiete erfolgt durch Eintragung im Gestaltungsplan.

§ 2

Ausnahmen

Soweit in § 3/ § 4 BauNVO Ausnahmen vorgesehen sind, sind diese nur in folgendem Umfange Bestandteil des Bebauungsplans. § 4 (3) Ziff. 1,4,6.

Soweit nach § 3/ § 4 BauNVO Anlagen ausnahmsweise zugelassen werden können, sind diese allgemein zulässig, sofern die Eigenart der Baugebiete im allgemeinen gewahrt bleibt.

Festsetzungen im Gestaltungsplan

Festsetzungen nach § 3 Abs. 4/ § 4 Abs. 4 BauNVO (beschränkende Festsetzungen in Wohngebieten) und nach § 5 erfolgen durch Eintragung im Gestaltungsplan.

8 4

Neben- und Versorgungsanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig.

II. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 5

Allgemeines

" Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse.

§ 6

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

- 1. Die Festsetzung der Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch Eintragung im Gestaltungsplan.
- 2. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend. Die Geschoßzahl wird bergwärts ermittelt.
- Von der Zahl der Vollgeschosse kann eine Ausnahme gemäß § 17
 Abs. 5 BauNVO nicht zugelassen werden.

III.BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKE

§ 7

Bauweise

- 1. Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 2. Soweit im Gestaltungsplan Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen eingetragen sind, gilt diese Eintragung als Festsetzung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO. Doppelhäuser und Hausgruppen sollen gleichzeitig ausgeführt werden.
- 3. Für die Stellung und die Firstrichtung der Gebäude sowie für die Dachform sind die Eintragungen im Gestaltungsplan maßgebend.

Überbaubare Grundstücksfläche

- 1. Die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien, Baulinien, Baugrenzen und Bebauungstiefen erfolgt durch Eintragung im Straßen und Baulinienplan.
- 2. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig.

§ 9

i Tan i di redilikawa na kata dimina misini ka

Grenz- und Gebäudeabstand

- Die Summe der auf einem Grundstück einzuhaltenden seitlichen Grenzabständen muß mindestens 6.-- m betragen, wobei der geringste Abstand 3.-- m betragen muß.
- 2. Weitergehende Fenster- und Gebäudeabstände nach der LBO bleiben unberührt.

Zugehörig zur Satzung vom

Landratsamt Ortenaukreis

Offenburg, 03.12.1987

__16.11.1987 _

Seiser

IV. BAUGESTALTUNG

§ 10

Gestaltung der Bauten

 Die Gebäudelängsseite soll in der Regel mindestens betragen.

			The state of the state of	
bei	eingeschossigen	Gebäuden	9.00	m
bei	zweigeschossigen	99	11.00	m
bei	dreigeschossigen	1 - 10 - 11	18.00	m

- 2. Die übrigen Gebäude siehe Gestaltungsplan.
- 3. Doppelhäuser und Hausgruppen müssen einheitlich gestaltet werden.
- 4. Die Höhe der Gebäude darf von der festgelegten, im Mittel gemessenen Geländeoberfläche bis zur höchsten Traufe betragen:

bei eingeschossigen Gebäuden 3,50 m bei zweigeschossigen Gebäuden 6,30 m bei dreigeschossigen Gebäuden 9,10 m

- * Für die Grundstücke im Bereich Hornisgrindestraße (E F) und dem Fußweg Flurst. Nr. 3687/17 (von Grundstück, Flurst. Nr. 230/3 bis einschl. 3687/18 beträgt die Traufhöhe 3.80 m.
- 5. Die höchste Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante fertiger Erdgeschoßboden) darf nicht mehr als 0,50 m bergwärts gemessen, über Gelände, betragen. Das Bürgermeisteramt legt den Bezugspunkt nach der durchschnittlichen Geländehöhe fest. Dem Bauantrag sind Geländeschnitte beizufügen.
- * Änderung durch Satzungsbeschluß 06.10.1987

- 6. An- und Vorbauten an den Gebäuden sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.
- 7. Die Dachneigung muß bei den Hauptgebäuden, sowie im Gestaltungsplan keine weitergehenden Beschränkungen festgesetzt sind:
 beim flachgeneigten Dach 22° bis 30° betragen.
 Bei Hausgruppen muß die Dachneigung stets die gleiche sein.
 Für die Dachdeckung ist dunkles nichtglänzendes Material zu verwenden, im übrigen siehe Gestaltungsplan. Im allgemeinen sind Flachdächer zu bekiesen.
- * Für die Grundstücke im Bereich der Hornisgrindestraße (E F) und dem Fußweg, Flst.Nr. 3687/17 (von Grundstück Flst.Nr. 230/3 bis einschließlich 3687/18) ist eine Dachneigung von 22° bis 38° gestattet.
- 8. Ein Kniestock ist nur zulässig: beim Satteldach bis höchstens 0,30 m.
- * Für die Grundstücke im Bereich der Hornisgrindestraße (E F) und dem Fußweg, Flst.Nr. 3687/17 (von Grundstück Flst.Nr. 230/3 bis einschließlich 3687/18) ist ein Kniestock bis 0,60 m zulässig.

§ 11 Nebengebäude und Garagen

- 1. Die Nebengebäude sollen in einem angemessenen Größenverhältnis und guter baulicher Zuordnung zum Hauptgebäude stehen.
- ** 2. Für die Erstellung der Garagen gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung in der jeweiligen Fassung.

§ 12 Einfriedungen

- 1. Als Einfriedung der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Plätzen sind gestattet:
 - Sockel bis 0,30 m Höhe mit Heckenhinterpflanzung -
 - Holzzäune (Lattenzäune) mit Heckenhinterpflanzung -
 - Schmiedeeiserne Gitter mit Heckenhinterpflanzung -
- 2. Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedung ist nicht gestattet.
- 3. Die Gesamthöhe der Einfriedung darf das Maß von 1,00 m nicht überschreiten.
- * Änderung durch Satzungsbeschluß 06.10.1986
- ** Änderung durch Satzungsbeschluß 31.03.1992

- 4. im verdichteten Flachbau können bei Reihenhäusern oder bei Hausgruppen im Einzelfall Sichtschutzmauern zugelassen oder verlangtwerden.
- 5. Bei Hausgruppen oder Reihenhäusern muß eine einheitliche Art der Einfriedigung gewählt werden.
- 6. Aus Gründen der Verkehrssicherheit können an Straßeneinmündungen weitergehende als in Abs. 1 5 vorgeschriebene Einschränkungen verlangt werden.

§ 13

Die Versorgung der Gebäude mit Strom wird durch das Überlandwerk Achern vorgenommen. Der niederspannungsseitige Hausanschluß erfolgt mittels Erdkabel.

§ 14

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Bebauungsvorschriften gelten § 31 BBauG bzw. § 94 LBO.

* Anderung durch Satzungsbeschluß 06.40.1987

Zugehörig zur Satzung vom 16.11.1987 Offenburg, 03.12.1987 Landratsamt Ortenaukreis

Seiser